



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

Stadt Dübendorf



Zweckverband Sportanlage Dürrbach

Abstimmungsvorlage vom 29. November 2020

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

Stadt Dübendorf





Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

Stadt Dübendorf



Abstimmungsvorlage des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach vom 29. November 2020

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach

	Seite
Informationen zur Vorlage	4
Beleuchtender Bericht	5 – 8
Statuten des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach per 1. Januar 2021	9 – 19



Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach

Informationen zur Vorlage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach zustimmen?

Antrag der Betriebskommission des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach

Die Betriebskommission des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach hat die totalrevidierten Statuten am 18. August 2020 genehmigt und beantragt den Stimmberechtigten, den totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach zuzustimmen.

Anträge der zwei Verbandsgemeinden

Der Gemeinderat der Stadt Dübendorf hat mit Beschluss vom 7. September 2020 der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach mit 38:0 Stimmen zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wangen-Brüttisellen hat mit Beschluss vom 31. August 2020 der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Dübendorf und der Gemeinderat der Gemeinde Wangen-Brüttisellen beantragen den Stimmberechtigten, den totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach zuzustimmen.

Aufgrund der Einstimmigkeit erübrigt sich eine separate Abbildung der Mehrheits- und der Minderheitsmeinung.



Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach

Beleuchtender Bericht

1 Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen bilden unter dem Namen «Zweckverband Sportanlage Dürrbach» einen Zweckverband gemäss § 73 des Gemeindegesetzes (GG) mit Sitz in Dübendorf.

Das neue Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts. Die Einführung eines eigenen Haushalts bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Dazu ist eine Revision der Statuten notwendig.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG von den Stimmberechtigten beider beteiligten Gemeinden an der Urne beschlossen werden. Danach muss die Rechtskraft dieser Urnenbeschlüsse und in der Folge die Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat (Behandlungsdauer zwei bis drei Monate) abgewartet werden. Ein unterjähriges Inkrafttreten der Statuten ist aufgrund der zwingend gleichzeitigen Einführung des eigenen Haushalts nicht zulässig.

Diese Statutenrevision bildet unter anderem auch die Grundlage für die Umsetzung des Bauvorhabens «Sportzentrum Zürich» in der Sportanlage Dürrbach. Über die dafür notwendige Leistungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband Sportanlage Dürrbach und der Sportzentrum Dürrbach AG soll voraussichtlich im Frühjahr 2021 eine Urnenabstimmung durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung dessen ist die Inkraftsetzung der neuen Statuten per 1. Januar 2021 dringend notwendig.

2 Erwägungen

2.1 Wesentliche Statutenänderungen

Die wesentlichste Neuerung in vorliegendem Zusammenhang ist die Einführung eines eigenen Haushalts bei allen Zweckverbänden. Das Gemeindeamt hat zudem Musterstatuten erarbeitet, welche die Anforderungen des übergeordneten Rechts umsetzen. Die revidierten Statuten des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach orientieren sich vollumfänglich an diesen Musterstatuten. Auch wurden die revidierten Statuten einer Vorprüfung durch das Gemeindeamt unterzogen. In der vorliegenden Fassung, welche sämtliche Empfehlungen des Gemeindeamtes berücksichtigt, ist daher davon auszugehen, dass die Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt werden.



Nachstehend wird davon abgesehen, sämtliche Artikel der revidierten Zweckverbandsstatuten zu erläutern. Die meisten Änderungen betreffen Aktualisierungen und Anpassungen aufgrund der Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes. Es kann dazu auf die Kommentierungen in den Musterstatuten des Gemeindeamtes bei den Auflageakten des Gemeindeamtes verwiesen werden. Speziell hinzuweisen ist hingegen auf die Bestimmungen in den Statuten, welche die Grundlage für die Betriebsführung der Sportanlage Dürrbach durch die Sportzentrum Dürrbach AG bilden:

Bemerkungen zu Art. 2 Zweck und Ausgliederung der Betriebsführung

Der Zweckverband bezweckt unverändert die Sicherstellung des Betriebs verschiedener Sportanlagen im Gebiet «Wechselwisen». Die zivilrechtlichen Bau- und Nutzungsrechte des Zweckverbands an den Sportanlagen richten sich nach dem für die betreffenden Grundstücke abgeschlossenen Baurechtsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Grundeigentümerin und dem Zweckverband als Baurechtsberechtigtem (Art. 2 Abs. 1 revidierte Statuten).

In Abs. 2 von Art. 2 der revidierten Statuten wird nunmehr ausdrücklich verankert, dass der Zweckverband die Betriebsführung für die Sportanlage und ein Unterbaurecht für den Bau des Sportzentrums auf eine Aktiengesellschaft, an der er selber nicht beteiligt ist, überträgt. Diese Aktiengesellschaft wird verpflichtet, den Betrieb und die Verwaltung der Sportanlage gegen einen jährlichen Betriebsbeitrag wahrzunehmen. Die Aufsicht über die recht- und zweckmässige Aufgabenerfüllung verbleibt beim Zweckverband. Die Einzelheiten der Übertragung der Betriebsführung für die Sportanlage und der Finanzierung des Sportzentrums beschliesst der Zweckverband in einer separaten Leistungsvereinbarung mit der Aktiengesellschaft (Art. 2 Abs. 3 revidierte Statuten).

Die Ausgliederung der Betriebsführung für die Sportanlage Dürrbach beruht damit auf einer eindeutigen Rechtsgrundlage in den Verbandsstatuten. Durch die Regelung der Einzelheiten der Betriebsführung in einer separaten Leistungsvereinbarung wird zudem sichergestellt, dass das Verhältnis zwischen dem Zweckverband und den Trägergemeinden gegenüber der Sportzentrum Dürrbach AG als zukünftiger Betreiberin der Sportanlage Dürrbach flexibel den Bedürfnissen angepasst werden kann. Aufgrund der in der Leistungsvereinbarung vorgesehenen jährlichen Betriebsbeiträge an die Sportzentrum Dürrbach AG und einmaligen Investitionskosten bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung der Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Bemerkungen zu Art. 12 Zuständigkeit und Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten des Zweckverbands gemäss den Verbandsstatuten bleiben unverändert (vgl. Art. 12 revidierte Statuten). Die Stimmberechtigten des Zweckverbands beschliessen zudem neu an der Urne über die Änderung der Statuten, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband und die Auflösung des Zweckverbands (vgl. Art. 14 revidierte Statuten). Das Erfordernis dieser Urnenabstimmungen ist eine Vorgabe des neuen Gemeindegesetzes.



Die Stimmberechtigten des Zweckverbands haben neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.00 zu genehmigen. Aufgrund der in der Leistungsvereinbarung vorgesehenen jährlichen Betriebsbeiträge an die Sportzentrum Dürnbach AG (hinten Ziffer 4.2) bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung der Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Bemerkungen zu Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Kompetenz der Gemeindevorstände zur Festlegung der Gebühren für Dienstleistungen und Inanspruchnahme der Einrichtungen sowie zur Genehmigung von Benützungsvereinbarungen (vgl. Art. 17 Ziff. 6 und 7 bisherige Statuten) fällt weg. Dieses Befugnis wird dem Verbandsvorstand übertragen (vgl. Art. 20 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 revidierte Statuten).

Neu ist zudem die Finanzkompetenz für die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens in den Statuten festzulegen (vgl. Art. 15 Ziff. 2 und 3 revidierte Statuten).

Bemerkungen zu Art. 20 Allgemeine Befugnisse des Verbandsvorstands

Der Verbandsvorstand ist namentlich zuständig für die Festsetzung der Gebühren für Dienstleistungen und Inanspruchnahme der Einrichtungen des Zweckverbands nach Massgabe des Gebührenreglements der Sitzgemeinde (Art. 20 Abs. 1 Ziff. 6 revidierte Statuten). Ebenso ist der Verbandsvorstand zuständig für die Genehmigung von Benützungsvereinbarungen (Art. 20 Abs. 1 Ziff. 7 revidierte Statuten). Nach bisherigem Recht waren hierfür die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zuständig (vgl. Art. 17 Ziff. 6 und 7 bisherige Statuten).

Bemerkungen zu Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

Der Kostenverteiler für die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands durch die Trägergemeinden bleibt unverändert.

Bemerkungen zu Art. 36 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband ist nach neuem Recht vermögensfähig. Er kann daher seine Investitionen auch über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Bestimmung zur Leistung gemeinsamer Darlehen durch die Verbandsgemeinden entspricht der Mustervorlage des Gemeindeamtes.



Bemerkungen zu Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse und Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

Da der Zweckverband vermögensfähig ist, bestimmen sich die Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse der Verbandsgemeinden aufgrund der in den Zweckverband eingebrachten Werte. Die bisherigen Investitionsbeiträge sind entsprechend nach Massgabe von Art. 43 revidierte Statuten umzuwandeln. Die Vermögenswerte des Zweckverbands wurden bislang in den Rechnungen der Verbandsgemeinden geführt. Dieses Vorgehen entspricht der Mustervorlage des Gemeindeamtes.

3 Dringlichkeit

Die zeitliche Gebundenheit des Geschäfts ist einerseits durch die kantonalen Vorgaben gegeben, wonach die Statuten aller Zweckverbände gestützt auf das per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzte neue Gemeindegesetz bis spätestens 1. Januar 2022 totalrevidiert sein müssen. Andererseits besteht die vorstehend erläuterte Verbindung zum Geschäft «Sportzentrum Zürich», die die Inkraftsetzung der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Haushalts des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach per 1. Januar 2021 notwendig macht.



Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach

Statuten des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach per 1. Januar 2021

1 Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die politischen Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen bilden unter dem Namen «Zweckverband Sportanlage Dürrbach» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dübendorf.

Art. 2 Zweck und Ausgliederung der Betriebsführung

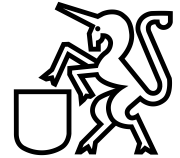
¹ Der Zweckverband bezweckt die Sicherstellung des Betriebs verschiedener Sportanlagen im Gebiet «Wechselwisen». Die zivilrechtlichen Bau- und Nutzungsrechte des Zweckverbandes an den Sportanlagen richten sich nach dem für die betreffenden Grundstücke abgeschlossenen Baurechtsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Grundeigentümerin und dem Zweckverband als Baurechtsberechtigtem.

² Der Zweckverband überträgt die Betriebsführung für die Sportanlagen und ein Unterbaurecht für den Bau des Sportzentrums auf eine Aktiengesellschaft, an der er selber nicht beteiligt ist. Diese wird verpflichtet, den Betrieb und die Verwaltung der Sportanlagen gegen einen jährlichen Betriebsbeitrag wahrzunehmen. Die Aufsicht über die recht- und zweckmässige Aufgabenerfüllung verbleibt beim Zweckverband.

³ Die Einzelheiten der Übertragung der Betriebsführung für die Sportanlagen und der Finanzierung des Sportzentrums beschliesst der Zweckverband in einer separaten Leistungsvereinbarung mit der Aktiengesellschaft.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.



2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.
- ² Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

- ¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. Er sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
- ² Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die entsprechenden Bestimmungen der Sitzgemeinde gelten sinngemäss.



2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.00 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.00.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.



2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000.00 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.00;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'500'000.00;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan sowie des Geschäftsberichts;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 16 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.



2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen.

² Die politische Gemeinde Dübendorf ist durch drei Mitglieder, die politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch zwei Mitglieder vertreten. Die politische Gemeinde Dübendorf hat Anspruch auf das Präsidium.

³ Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Der Präsident des Verbandsvorstandes wird durch den Stadtrat Dübendorf bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

Art. 19 Geschäftsstelle

Als Geschäftsstelle amtet die Stadtverwaltung Dübendorf. Der Stadtrat bezeichnet einen Sekretär und einen Rechnungsführer, welche im Verbandsvorstand beratende Stimmen haben.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Festsetzung der Gebühren für Dienstleistungen und Inanspruchnahme der Einrichtungen nach Massgabe des Gebührenreglements der Sitzgemeinde;
7. die Genehmigung von Benutzungsvereinbarungen.

² Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung, soweit diese nicht mittels Leistungsvereinbarung auf einen Dritten übertragen wurde;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;



4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00 und bis insgesamt Fr. 50'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.00 und bis insgesamt Fr. 25'000.00 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.



Art. 24 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Ausnahmefällen kann er auf dem Zirkularweg entscheiden.
- ² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
- ⁴ Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig im Vorstand behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an dessen Stelle. Sie oder er informiert den Vorstand.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung und Konstituierung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus drei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Dübendorf und aus zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten der RPK der Sitzgemeinde.

Art. 26 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.
- ³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.



Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.

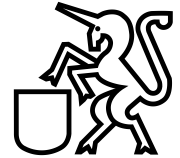
3 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.



4 Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Massgebend ist die Einwohnerzahl am Ende des dem Betriebsjahr vorangegangenen Jahres.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

² Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem sie die Betriebskosten nach Art. 35 finanzieren.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.



Art. 38 Haftung

- ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.
- ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren (Art. 35).

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

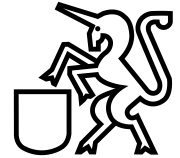
Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

- ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
- ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.
- ³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6 Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Kündigung / Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden unter Nennung der Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende möglich. Der Verbandsvorstand kann die Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten gemäss Art. 35.



7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

- ¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- ² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

- ¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.
- ² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.
- ³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.
- ⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 44 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die bisher geltenden Statuten vom 3. Oktober 2011 aufgehoben.



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

Stadt Dübendorf



**Die Abstimmungsresultate werden am Sonntag, 29. November 2020,
im Internet veröffentlicht:**

www.duebendorf.ch

Auskunft (abstimmungsleitende Behörde)

Stadt Dübendorf

Wahlbüro

Usterstrasse 2

8600 Dübendorf

Telefon +41 44 801 67 05

wahlbuero@duebendorf.ch